

Arbeitsprogramm 2025 betreffend die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten

Die FMA übt nach Art. 79 WPG die öffentliche fachbezogene Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten (im Nachfolgenden kurz «Praxen») aus. Mit diesem Arbeitsprogramm informiert die FMA über die Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2025.

Qualitätssicherungsprüfungen

Qualitätssicherungsprüfungen bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche Tätigkeiten als Abschlussprüfer und/oder Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten ausüben, unterliegen nach Art. 51 WPG einer Qualitätssicherungsprüfung durch die FMA. Dies ist unabhängig davon, ob es sich hierbei um Prüfungsaufträge durch ein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13 WPG handelt oder nicht. Die Qualitätssicherungsprüfung nach Art. 50 WPG umfasst die Beurteilung der Wirksamkeit des auftragsunabhängigen und auftragsbezogenen Qualitätssicherungssystems sowie die Einhaltung von Prüfungsstandards bei der Auftragsdurchführung. Die Auswahl der Prüfungsaufträge erfolgt nach Art. 50 Abs. 2 WPG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 QSPV risikoorientiert.

Für die Qualitätssicherungsprüfungen im Jahr 2025 werden nachfolgende Ziele und Schwerpunkte festgelegt.

(1) Auftragsunabhängige Qualitätssicherung

Das Qualitätssicherungssystem der Praxen muss seit dem 15. Dezember 2024 neu auf einem Qualitätsmanagementsystem nach den International Standards on Quality Management 1 + 2 (ISQM 1+2) basieren. Mit diesen Standards wurde der International Standard on Quality Control 1 (ISQC 1) abgelöst. Mit ISQM 1+2 werden die Anforderungen an die Qualitätssicherung insbesondere dadurch erhöht, indem Praxen ein Qualitätsmanagementsystem unter Berücksichtigung von Qualitätszielen und -risiken sowie entsprechende Massnahmen zur Qualitätssicherung ausgestalten, implementieren und betreiben müssen. Im Rahmen der Qualitätssicherungsprüfungen auf Ebene Firm Review werden daher die Regelungen zur Festlegung von Qualitätszielen sowie diejenigen zur Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken und die Reaktionen der Praxen auf diese Risiken einer Beurteilung unterzogen.

Nach ISQM 1.1 haben Praxen die Verantwortlichkeit, ein Qualitätsmanagementsystem nicht nur für Abschlussprüfungen, sondern auch für andere betriebswirtschaftliche Prüfungsaufträge oder Aufträge zu verwandten Dienstleistungen vorzuhalten. Praxen haben mithin auch Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemässe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen. Dies betrifft unter anderem einschlägige Aus- und Fortbildungsmassnahmen nach Art. 29 i.V.m. Art. 112a WPG, welche ebenso Gegenstand des Arbeitsprogramms auf Ebene Firm Review sein werden.

(2) *Auftragsbezogene Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen und Auftragsdurchführung*

Die Qualitätssicherungsprüfungen auf Ebene File Review zu Abschlussprüfungen werden nachfolgende Schwerpunkte beinhalten:

- Realisierung von Umsatzerlösen und Werthaltigkeit von Forderungen (Anknüpfungspunkt: schwierige aktuelle Marktlage aufgrund geopolitischer Einflüsse);
- Unternehmensfortführung (Anknüpfungspunkt: schwierige aktuelle Marktlage aufgrund geopolitischer Einflüsse); und
- Geschätzte Werte in der Rechnungslegung.

Anlassbezogene Berufsaufsicht

Bei Vorliegen von Anhaltspunkten von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussprüfungen und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten wird die FMA nach Art. 80 Abs. 3 und 4 WPG anlassbezogene Verfahren zur Untersuchung des jeweiligen Sachverhalts einleiten.

Marktbeobachtung

Nach Art. 44 WPG i.V.m. Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat die FMA den gesetzlichen Auftrag zur Überwachung der Qualität und des Wettbewerbs auf dem Markt. Die FMA wird diesbezügliche Markterhebungen und -bewertungen durchführen.

Internationale Zusammenarbeit

Seit dem Jahr 2016 ist die FMA im Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen (Committee of European Auditing Oversight Bodies - CEAOB) vertreten. Die Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG, abgeändert durch die Richtlinie 2014/56/EU) sowie die Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014) bilden die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der europäischen Revisionsaufsichtsbehörden im Bereich der Abschlussprüfung und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Aufgabe des CEAOB ist es insbesondere, die Aufsicht auf diesen Prüfgebieten zu stärken und die Inspektionssysteme zu vereinheitlichen.